



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Schneider, Marcel

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR-TV 2021/232

Datum : 22.03.2021

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

- Tischvorlage -

Thema:

Beantragung der Verleihung der
Zusatzbezeichnung "Donauquellstadt"

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.03.2021
im Gemeinderat am 13.04.2021

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald beantragt gemäß § 5 Abs. 3 GemO die Verleihung der Zusatzbezeichnung „Donauquellstadt“.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Neuregelung von § 5 Abs. 3 GemO

Der Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des *Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung* eine Änderung von § 5 Absatz 3 GemO beschlossen. Zu dieser Neuregelung hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg folgende Hinweise erlassen:

Die Neuregelung ermöglicht es Gemeinden und einzelnen Ortsteilen, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine sonstige Bezeichnung (sog. Zusatzbezeichnung) zu führen, die *auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Ortsteils* beruht. Dies wurde in der Verwaltungspraxis bisher äußerst zurückhaltend gehandhabt; im Wesentlichen wurden lediglich die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen.

Zusatzbezeichnungen, die auf der Eigenart oder der heutigen Bedeutung beruhen, weisen auf einen regelmäßig dauerhaft bestehenden Umstand hin, der für die Gemeinde oder den Ortsteil in gewisser Weise prägend ist. Insofern sind Bezüge auf verschiedene Bereiche des örtlichen Lebens, u. a. auf bedeutende Einrichtungen, architektonische sowie städtebauliche Besonderheiten oder traditionelle Veranstaltungen denkbar (z. B. Universitätsstadt, Hochschulstadt oder Fächerstadt). **Hierunter fallen auch Bezeichnungen mit geographischem Hintergrund.**

Die Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen (geschichtliche Vergangenheit, Eigenart oder heutige Bedeutung) sollen dabei nicht überspannt werden. Von besonderer Bedeutung ist jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Der einer Zusatzbezeichnung zugrundeliegende Umstand sollte die Gemeinde oder den Ortsteil aber regelmäßig dauerhaft und nicht lediglich vorübergehend prägen.

Eine Gemeinde bzw. ein Ortsteil kann jeweils nur eine Zusatzbezeichnung führen. Kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnungen können unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich auf den Ortstafeln an den Ortseingängen geführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald die **Zusatzbezeichnung „Donauquellstadt“** zu beantragen.

2. Begründung

Die Zusatzbezeichnung *Donauquellstadt* weist darauf hin, dass sich auf der Gemarkung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald nachweislich die *Donauquelle* befindet. Sowohl nach geographischen als auch nach hydrologischen Kriterien handelt es sich bei der Quelle der Breg an der Martinskapelle im oberen Katzensteig um die Donauquelle. Bei einer Quelle handelt es sich um eine Stelle, an der Grundwasser an die Oberfläche tritt und als Oberflächenabfluss (Bach, Fluss) dem Gefälle folgend einer Mündung zustrebt – [SPEKTRUM, LEXIKON DER GEOGRAPHIE]. Ein Zusammenfluss zweier Flüsse erfüllt diese Merkmale nicht. Ebenso wenig eine Sekundärquelle, die im wesentlichen Wasser anderer Flüsse enthält. Die Bestimmung eines Hauptquellflusses erfolgt aus hydrologischer Sicht nach Wassereinzugsgebiet und Schüttung, aus geographischer Sicht nach Höhe und Länge. Nach all diesen Kriterien handelt es sich bei der Breg um den Hauptquellfluss.

Der Umstand, Donauquellstadt zu sein, prägt die Stadt Furtwangen im Schwarzwald nachweislich bereits seit über 300 Jahren in starker Weise:

1518 Der Basler und spätere Freiburger Professor Heinrich Loriti Glareanus spricht in seinen *Annotationes zu Caesars Commenariis* über den gallischen Krieg in Bezug auf den Ursprung der Donau „vom Schwarzwald“ und von zwei anderen Flüssen, deren Ursprung viel höher liegt.

- 1702 Der kaiserliche General (Kaiser Joseph I) Graf Marsiglio bezeichnet „den Bregursprung oberhalb Furtwangens in der österreichischen Gemarckschaft Triberg gelegen, für den echten Donauquell“. [WAGNER, GEORG; VON DER DONAUQUELLE; TÜBINGEN]
- 1833 Dem KONVERSATIONSLEXIKON aus dem Jahre 1833 ist zu entnehmen: „Donau, dieser mächtige Strom entspringt auf dem Schwarzwalde bei der Martinskapelle.“
- 1844 Im UNIVERSALLEXIKON VOM GROßHERZOGTUM BADEN wird festgehalten: „Donau, der größte Fluß entspringt bei der Martinskapelle, in einer wilden und einsamen Gegend des Schwarzwaldes, unter dem 24° 4' 20" L. und 48° 5' 50" Br. und heißt im Anfange Brege.“
- 1886 Im KILOMETER- UND HÖHENANZEIGER ÜBER DIE OBERE DONAU BIS PASSAU ENTSPRECHEND DER PUBLICATION DER KÖNIGLICH BAYRISCHEN OBERSTEN BAUBEHÖRDE 1886 wird die Entfernung von der „Brege-Quelle bis zur Sulinamündung“ mit 2863 km angegeben. Die Deutsche Donaulänge wird ab der Martinskapelle mit 647 km angegeben.
- 1954 Dr. Oehrlein gelingt es durch genaue Messungen die oberste Quelle und damit den Ursprung der Donau nachzuweisen.
- 1956 Das **Wasserwirtschaftsamt Donaueschingen** stellt in seinem Gutachten fest, „dass die sogenannte Donauquelle im Park des fürstlich Fürstenbergischen Schlosses sowohl nach geographischen als auch nach hydrologischen Prinzipien nicht die wirkliche Donauquelle ist.
- 1957 Das **Landratsamt Donaueschingen** verordnet als Untere Naturschutzbehörde am 03.05.1957: „Die **Bregquelle (Donauquelle)** in Furtwangen-Neuweg auf Grundstück Lgb.Nr. 511/2 der Gemarkung Furtwangen, 250 m südlich der Wirtschaft zur „Martinskapelle“ (Quelle einschließlich Einzugsgebiet) wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalsbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- 1959 Mit Bescheid vom 24. April 1959 genehmigt das **Landratsamt Donaueschingen** der Stadt Furtwangen im Schwarzwald die Anbringung von Hinweisschildern „Donauquelle“.
- 1966 Auf eine Anfrage von Dr. Oehrlein nimmt der Bundesminister für Verkehr am 18. Mai 1966 wie folgt Stellung: „Wasserrechtliche Bestimmungen darüber, ob der Zusammenfluß zweier oder mehrere Wasserläufe zu einem Wasserlauf, der als dann einen anderen Namen trägt, als Quelle oder Ursprung bezeichnet werden kann, bestehen nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch – sie steht hiermit in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch – den Begriff „Quelle“ näher umrissen und dort angewandt, wo das Wasser quillt und an die Erdoberfläche tritt. Demgemäß kann man den Zusammenfluß von Werra und Fulda im rechtlichen Sinne nicht als Quelle der Weser betrachten.“
- 1967 Die Bundesanstalt für Gewässerkunde schreibt 1967: „Die mir heute gestellte Frage, ob aus gewässerkundlicher Sicht der Zusammenfluß zweier Quellflüsse als Ursprung oder als Quelle bezeichnet werden kann, muss verneint werden.“
- 1970 Das Innenministerium Baden-Württemberg bestätigt, dass „die beiden Flüsse Breg und Brigach die Quellflüsse der Donau sind. Die Bregquelle entspringt bei der Martinskapelle und ist – soweit bekannt – die mündungsfernste Quelle des Stromgebietes der Donau. Einzugsgebiet der Breg umfaßt 291,19 km²; ihre Länge von der Quelle bis zur Mündung ist 48,5 km. Die Breg hat bei ihrem Zusammenfluß nahezu die doppelte Wasserführung der Brigach und kann daher als Hauptquellfluß der Donau bezeichnet werden.“
- 1971 Bei Markierungsversuchen des Instituts für Geologie der Universität Karlsruhe wird festgestellt, dass sich bei den Karstquellen im Schlosspark in Donaueschingen um Sekundärquellen handelt, die im wesentlichen Wasser der Brigach und der Breg enthalten.

- 1981 ENTSCHLIEßUNG DES GEMEINDERATES DER STADT FURTWANGEN ZU PRESSEVERÖFFENTLICHUNGEN ÜBER DEN URSPRUNG DER DONAU (DONAUQUELLE).
- 1984 Das Hohe und Grobgünstige Narrengericht zu Stocken tagt zur Donauquelle.
- 2012 Seit 2012 führt die Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Slogan „**Furtwangen an der Quelle**“. Ein Slogan mit dem das Selbstverständnis der Stadt und der Bewohner als moderne Stadt für Besucher, Studierende, Gäste, Einwohner, Einkäufer, Sportler adäquat zum Ausdruck gebracht wird. Alleinstellungsmerkmale und die Besonderheiten der Stadt spiegeln sich im Slogan wider. Das mit entwickelte Logo zeigt den Tannenbaum als Symbol für den Schwarzwald, an dessen Fuß Wellen hervorgehen, die den Verlauf der Quelle „im Wald“ zu einem Fluss darstellen.
- 2014 Seit dem 26. März 2014 ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald Inhaberin der seither beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke „Furtwangen an der Quelle“.
- 2017 Im Beisein der Landtagsabgeordneten Martina Braun, Landrat Hinterseh und mehrerer Kreistagsmitglieder des Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis wird bei einem Festakt am 2. Oktober 2017 die Aufwertung der Donauquelle in Furtwangen, über der fortan der Flussgott Danubius thront, gefeiert.
- 2017 Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die am Nullkilometer der Donau im ukrainischen Teil des Donaudeltas gelegene Stadt Wylkowe schließen im November 2017 eine Städtepartnerschaft, die auf der identitätsstiftenden Freundschaft „von der Quelle bis zur Mündung“ basiert, und vertiefen diese stetig. Nach mehreren gegenseitigen Besuchen kommt es 2021 zu ersten gemeinsamen Projekten auf den Gebieten kultureller, gesellschaftlicher Austausch, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie insbesondere erneuerbare Energien.

3. Antragsverfahren

Das Verfahren zur Bestimmung einer Zusatzbezeichnung wurde durch die Gesetzesänderung vereinfacht und mit einer stärkeren kommunalen Komponente versehen.

Maßgeblicher Verfahrensakt ist nun ein Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder. Es kommt dabei auf die Zahl der tatsächlich Stimmberechtigten inklusive dem Bürgermeister und nicht nur auf Zahl der Anwesenden an. Der Antrag bedarf damit einer Zustimmung von mindestens 15 Stimmen. Dieses Quorum stellt sicher, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation sowie einen dauerhaften politischen Konsens und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt. Die Zusatzbezeichnung einer Gemeinde bedarf – wie ihr Name – im Hinblick auf ihre Verwendung im Rechts- und Geschäftsverkehr einer gewissen Verlässlichkeit.

Die Bestimmung oder Änderung der Zusatzbezeichnung bedarf der **Genehmigung des Innenministeriums**. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können in eingeschränktem Umfang auch Zweckmäßigkeitserwägungen angestellt werden. Im Wesentlichen ist zu prüfen, ob eine irreführende oder unverständliche Zusatzbezeichnung beantragt oder mit der gewünschten Zusatzbezeichnung ein unzutreffender Sachbezug hergestellt wird. Die Genehmigung kann bei entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Wohls – etwa bei Irreführungen oder Fantasiebezeichnungen – versagt werden.

Die Gemeinde muss den Antrag auf Genehmigung einer Zusatzbezeichnung mit einer eingehenden Begründung zur Auswahl der Zusatzbezeichnung versehen. **Anträge sind dem Innenministerium mit einer Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde auf dem Dienstweg zuzuleiten.** Die Stadtverwaltung wird den Antrag somit detaillierten Begründung über das Landratsamt an das Innenministerium leiten.

Die Genehmigung des Innenministeriums wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben (vgl. § 2 Absatz 1 DVO GemO).

Stand der Vorberatungen

Keine

Kosten und Finanzierung

Soll die Zusatzbezeichnung auf die Ortstafeln aufgenommen werden, müssen die Ortstafeln an allen Ortseingängen ausgetauscht werden.

Der jeweilige Träger der Straßenbaulast trägt gemäß § 5b StVG grundsätzlich die Kosten für den Austausch der Schilder. Bei rund 15 Ortseingangsschildern entstehen somit Kosten von rund 3.000 Euro.